



Bundesministerium für Verkehr, Bau und

Herrn  
Michael Hemberger  
Bahnhofstraße 2  
73033 Göppingen

Ministerialdirektor  
**Michael Harting**  
Leiter der Abteilung Landverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4000  
FAX +49 (0)228 99-300-4099

michael.harting@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung  
Beurteilungskriterien der DGVP und DGVM**

Bezug: Ihr Schreiben vom 09.12.2009,  
Telefonat Hemberger/Buhrke am 12.01.2010  
Aktenzeichen: LA 21/7323.2/10-0/zu1105563  
Datum: Bonn,

Sehr geehrter Herr Hemberger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2009 zur Anwendung der Beurteilungskriterien (BK), das Herr Minister Ramsauer zur Beantwortung an mich weitergeleitet hat.

Auch hier im Hause ist die Anwendung der 2. Auflage der BK intensiv diskutiert worden, nachdem sich herausgestellt hat, dass bei der Überarbeitung der BK nicht alle betroffenen Kreise (wie z. B. die Gesundheitsämter, die Verkehrstherapeuten sowie die Träger von § 70 – FeV – Kursen) von den Fachgesellschaften (Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie –DGVP- und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin –DGVM-) umfassend beteiligt worden sind.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die BK eine wesentliche fachwissenschaftliche Grundlage für eine bundesweit einheitliche Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Begutachtung der Fahreignung darstellen und zur Erhöhung der Qualität und Transparenz der Begutachtung sowie der Gerechtigkeit im Einzelfall beitragen. Sie stellen insoweit zum jetzigen Zeitpunkt den Stand von Wissenschaft und





Seite 2 von 2

Technik dar.

Durch die Anwendung der BK erfolgt in Bezug auf die Begutachtung der Fahreignung eine laufende Anpassung an die für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand. So wird im Wege einer Dynamisierung des Rechtsgüterschutzes der Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge gewährleistet.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat daher die BK der DGVP und DGVM in die „Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung“ übernommen. Die 2. Auflage der BK ist seit dem 02.02.2009 von allen Trägern bei der Begutachtung der Fahreignung verbindlich anzuwenden.

Der Umstand der mangelnden Beteiligung diverser Betroffener bei der Einführung der 2. Auflage der BK hat mich jedoch dazu veranlasst, bis zum **31.12.2010** eine Übergangsfrist festzusetzen, in der eine transparente Kommunikation und eine Einbeziehung der betroffenen Beteiligten nachgeholt werden wird. Neben der 2. Auflage der BK kann in dieser Zeit die 1. Auflage der BK angewendet werden, ohne dass es diesbezüglich einer gesonderten Begründung im Einzelfall bedarf.

Ich habe die Bundesländer gebeten, ihre Erfahrungen mit der Anwendung der 2. Auflage der BK mitzuteilen. Diese Erfahrungen werden dann zu gegebener Zeit mit der BASt, den Fachgesellschaften und weiteren betroffenen Verbänden und Organisationen diskutiert werden, um für die Zukunft transparente und praktikable Regelungen zu ermöglichen. Dann wird der geeignete Rahmen bestehen, um auch die von Ihnen erwähnten technisch-fachlichen sowie rechtlichen Inhalte anzusprechen.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen insoweit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Harting

